

Protokoll

GR-P012017

Aufgenommen zur Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Brandenburg am 23.1.2017 im Gemeindeamt Brandenburg.

Anwesende:

Bürgermeister Hannes Neuhauser, Bürgermeister-Stellvertreter Georg Haaser und die Gemeinderäte
Armin Mühlegger, Andreas Lengauer, Michael Gwercher, Christoph Mühlegger, Ursula Neuhauser, Anton Hofer, Johannes Burgstaller, Michael Arzberger für den entschuldigtem Johannes Kirchmair, Manfred Haaser für den entschuldigtem Christian Rupprechter, Patrick Ascher für den entschuldigtem Florian Gorfer, Karl Kofler.

Beginn: 20.00 Uhr
Ende: 21.50 Uhr

Tagesordnung

1. Festsetzung der Waldumlage für das Jahr 2017
2. Gesamtüberarbeitung Flächenwidmungsplan der Gemeinde Brandenburg
3. Schülerbeförderung 2016/2017 – Auftragserteilung an Anbieter
4. Beratung und Beschlussfassung Verpachtung Hubwiese laut Ausschreibung
5. Gemeindewasseranschlussantrag für „Lechnegg“ Brandenburg HNr. 111
6. Dienstbarkeitsvertrag Gemeinde Brandenburg mit Andreas Auer, Brandenburg Au-Enting 21 betreffend unterirdische Querung Gemeindestraße
7. Anträge, Anfragen und Allfälliges
8. Personalangelegenheit

Bürgermeister Hannes Neuhauser begrüßt einen Zuhörer, die Gemeinderäte und den Schriftführer zu dieser Gemeinderatssitzung.

Gemeinderatsersatz Patrick Ascher nimmt das erste Mal an einer Gemeinderatssitzung teil und wird somit vor Sitzungsbeginn vom Bürgermeister nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung angelobt. Herr Patrick Ascher gelobt in die Hand des Bürgermeisters.

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt und die Gemeinderatsprotokolle vom 19.12.2016 werden unterschrieben.

1. Festsetzung der Waldumlage für das Jahr 2017

Wie bei der Waldumlagenfestsetzung im Vorjahr bereits angekündigt, fällt die Waldumlage im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr deutlich geringer aus (Ausgangsbemessungsgrundlage der Berechnung sind die Waldaufseherpersonalkosten des Vorjahres). Somit bekommen die betreffenden Waldeigentümer eine niedrigere Waldumlage als im Vorjahr zur Zahlung vorgeschrieben. Die restlichen Waldaufseherkosten werden von Land Tirol und Gemeinde übernommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für Gemeindewaldaufseher zu verordnen:

Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2016 € 45.325,05. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 1.991,1280 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit Euro 22,76.

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage (€ 16.644,82 für das Jahr 2017) beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50 %, für den Schutzwald im Ertrag 15 % des Hektarsatzes. Ermäßigungen (Umlageverringerungen um 20 % bzw. um 40 %) sind zu berücksichtigen.

Einstimmige Gemeinderatszustimmung.

2. Gesamtüberarbeitung Flächenwidmungsplan der Gemeinde Brandenburg

Einleitend informiert der Bürgermeister, dass das Land Tirol alle Gemeinden auf den sogenannten elektronischen Flächenwidmungsplan umstellt. Einige Tiroler Gemeinden sind in nächster Zeit noch umzustellen, so auch die Gemeinde Brandenburg beginnend mit Mai 2017.

Vor dieser Umstellung hat die Gemeinde Brandenburg noch die Gesamtüberarbeitung des derzeitigen Flächenwidmungsplanes für das gesamte betreffende Gemeindegebiet basierend auf das seit Mitte des Jahres 2016 in Rechtskraft stehende Raumordnungskonzept vorzunehmen.

Gemäß der gesetzlichen Verpflichtung des Tiroler Raumordnungsgesetzes wird der Flächenwidmungsplan an die Inhalte der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes angepasst.

D.h. z.B. Arrondierung der Widmungsfläche mit dem Ziel einer einheitlichen Grundstückswidmung;

Flächenwidmungsplanänderung angepasst an das Raumordnungskonzept;

Anpassung an die Inhalte des Raumordnungskonzeptes (Rückwidmungsflächen, welche sich aus dem Raumordnungskonzept der Gemeinde Brandenburg ergeben (Anpassungen), bzw. bereits anlässlich der Überarbeitung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Brandenburg mit den betreffenden Grundstückseigentümern abgestimmt wurden und diese die Zustimmung zur Rückwidmung gegeben haben).

Dazu wurde der Raumplaner der Gemeinde Brandenburg, Herr Architekt DI Christian Kotai, Jenbach beauftragt, welcher dem Gemeinderat nachfolgende fünf Einzeländerungen – welche der Bürgermeister zur Ansicht zeigt - zur Beschlussfassung vorlegt:

2.1. Teilbereich Gp. 134/1 und Gp. 135 „Markstein“ Rückwidmungsfläche R 01 von Wohngebiet in Freiland

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Architekt DI Christian Kotai, Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Brandenburg vom 16.1.2017, Zahl F 18/1-2017 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Brandenburg im Bereich der Grundstück(e) Tb. Gp. 134/1 und Gp. 135, KG 83103 Brandenburg, von derzeit Wohngebiet § 38 (1) in künftig Freiland § 41 (1.232 m²) – Markstein Rückwidmungsfläche R 01 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Einstimmige Gemeinderatszustimmung.

2.2. Teilbereich Gp. 1215/1 „Audorf“ Rückwidmungsfläche R 02 von Landwirtschaftliches Mischgebiet in Freiland

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Architekt DI Christian Kotai, Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Brandenburg vom 16.1.2017, Zahl F 18/2-2017 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Brandenburg im Bereich der Grundstück(e) Tb. Gp. 1215/1, KG 83103 Brandenburg, von dzt. landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in künftig Freiland § 41 (225 m²) – Audorf Rückwidmungsfläche R 02 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Einstimmige Gemeinderatszustimmung.

2.3. Teilbereich Gp. 1307/1 „Kaiserhaus“ von Sonderfl. Standortgeb. (Parkplatz) in Freiland

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Architekt DI Christian Kotai, Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Brandenburg vom 16.1.2017, Zahl F 18/3-2017 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Brandenburg im Bereich der Grundstück(e) Tb. Gp. 1307/1, KG 83103 Brandenburg,

von dzt. Sonderfläche standortgeb. § 43 (1) in künftig Freiland § 41 (7.298 m²) – Kaiserhaus Rückwidmungsfläche R 03 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Einstimmige Gemeinderatszustimmung.

2.4. Gp. 238/1 und Bp. .8 von Vorbehaltsfläche für Gebäude und Anlagen der Gemeinde (Bildungszentrum Ortsanfang) in Vorbehaltsfläche für geförderten Wohnbau

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Architekt DI Christian Kotai, Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Brandenburg vom 16.1.2017, Zahl F 18/4-2017 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Brandenburg im Bereich der Grundstück(e) Gp. 238/1 und Bp. .8, KG 83103 Brandenburg, von derzeit Vorbehaltsfläche für Gebäude und Anlagen Gemeinde gem. § 52 (1) in künftig Vorbehaltsfläche für geförderten Wohnbau § 52a (6.466 m²) – Dorf Brandenburg vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Einstimmige Gemeinderatszustimmung.

2.5. Teilbereich Bp. .655 und Tb. Gp. 1651 „Hintereben“ Bereich HNr. 99a Messner Christian von Freiland in Wohngebiet

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Architekt DI Christian Kotai, Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Brandenburg vom 16.1.2017, Zahl F 18/5-2017 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Brandenburg im Bereich der Grundstück(e) Tb. Bp. 655 und Tb. Gp. 1651, KG 83103 Brandenburg, von derzeit Freiland § 41 in künftig Wohngebiet § 38 (1) (107 m²) – Hintereben/Anpassung Widmung vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Einstimmige Gemeinderatszustimmung.

Auf die Fragen der Gemeinderäte Anton Hofer und Karl Kofler, ob diesbezüglich mit den Grundeigentümern gesprochen wurde, antwortet der Bürgermeister, dass dies anlässlich der ersten Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes Brandenburg geschah, bzw. Flächenwidmungsplananpassungen an das rechtsgültige Raumordnungskonzept in Absprache mit der Aufsichtsbehörde vorzunehmen sind.

Für diese fünf Einzeländerungen wird der Raumplaner ein Honorar in der Höhe von brutto € 3.900,00 stellen. Auf Antrag des Bürgermeisters nimmt der Gemeinderat dieses Angebot einstimmig an.

3. Schülerbeförderung 2016/2017 – Auftragserteilung an Anbieter

Bürgermeister Hannes Neuhauser berichtet, dass die Firma Josef Lengauer Brandenburg 114 die Aufstellung der Schülerbeförderungskosten, welche vom Finanzamt nicht übernommen werden, für das Schuljahr 2016/2017 in der Gesamtsumme von € 24.227,46 vorlegt. Dieser Gemeindeanteil beinhaltet Beförderungskosten für Frühfahrten und Heimfahrten.

Der Bürgermeister fragt den Bürgermeisterstellvertreter, ob auch dieser Angaben über die Schülerbeförderung auf dem Streckenabschnitt Aschau – Brandenburg machen kann. Herr Georg Haaser antwortet, dass auch er mittlerweile das Ergebnis der Verhandlungen mit der Finanzlandesdirektion Innsbruck präsentieren kann. Die Gesamtbeförderungskosten für dieses Schuljahr betragen für 180 Schultage insgesamt € 5.612,04. Von der Finanzlandesdirektion wird Herr Haaser € 3.322,80 bezahlt bekommen, somit verbleiben offene Schülerbeförderungskosten in der Höhe von € 2.289,24 (beinhaltet zwei Fahrten in der Früh mit insgesamt acht Schüler).

Bürgermeister Hannes Neuhauser stellt als erstes den Antrag, auch die Schülerbeförderung der Firma Georg Haaser in diese Tagesordnung aufzunehmen. Der Gemeinderat stimmt einstimmig zu.

Dann beantragt der Bürgermeister die Angebote über den Gemeindeanteil an den Schülerbeförderungskosten im Schuljahr 2016/2017 der Firmen Georg Haaser über € 2.289,24 inkl. MWSt. und Josef Lengauer über € 24.227,46 inkl. MWSt. anzunehmen. Der Gemeinderat stimmt jeweils einstimmig zu.

4. Beratung und Beschlussfassung Verpachtung Hubwiese It. Ausschreibung

Bezugnehmend auf den Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2016 sind insgesamt zwei schriftliche Bewerbungen im Gemeindeamt eingelangt.

Das Angebot von Herrn Roman Arzberger, Brandenburg „Jagerbauer“ HNr. 83 lautet auf einen jährlichen Pachtzins in der Höhe von € 550,00 inkl. MWSt.

Der Bürgermeister öffnet nun das Angebot von Herrn Adolf Marksteiner, Brandenburg „Unterkapfing“ HNr. 71, welcher € 320,00 bietet.

Bürgermeister Hannes Neuhauser stellt folgenden Antrag:

Das Angebot des Roman Arzberger wird laut Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2016 dem bisherigen Pächter dieses Gemeindefeldes Herrn Adolf Marksteiner mitgeteilt werden. Falls Herr Marksteiner erklärt, dass auch er das ausgeschriebene Gemeindefeld zur Bewirtschaftung zum j. Preis von € 550,00 inkl. ges. MWSt. pachten würde, erhält Herr Marksteiner den Zuschlag. Sollte Herr Marksteiner auf den Betrag von € 550,00 nicht nachbessern, würde der Pachtvertrag mit Herrn Roman Arzberger abgeschlossen werden.

Der Gemeinderat nimmt diesen Antrag einstimmig an.

5. Gemeindewasseranschlussantrag für „Lechenegg“ Brandenburg HNr. 111

Der Bürgermeister zeigt den Lageplan zu diesem von Herrn Adolf Messner beabsichtigten Wasseranschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage und erläutert zusätzlich:

Mit Schreiben vom 30.12.2016 beantragt Herr Adolf Messner diesen Gemeindewasseranschluss seines Gebäudes Brandenburg HNr. 111 (Lechenegg) folgend:

„Eine neue Trinkwasserleitung (1 Zoll) ist vom Wohnhaus Lechenegg bis zur Gemeindestraße Lechen vorhanden (TIWAG Trafo Lechen). Für die Wasserversorgung des Stalles Lechenegg wird die alte Trinkwasserleitung aufrecht erhalten. Im Zuge der Abwasserkanalerneuerung beim Hof Lechen könnte der Wasseranschluss errichtet werden.“

Der Bürgermeister sagt, dass mit der Abwasserkanalerneuerung behördlich angeordnete Oberflächenentwässerungsarbeiten im Bereich von Lechen (betrifft die Häuser Lechen HNr. 109, Unterrainer Markus HNr. 110, das im Eigentum von Messner Adolf befindliche Feld oberhalb der Gemeindestraße im Bereich HNr. 110) in Zusammenhang mit dem behördlich genehmigten Oberflächenentwässerungsprojekt der Gemeinde in diesem Bereich gemeint sind.

Für diese Oberflächenwasserableitung ist die Gemeindestraßenquerung zwischen den Liegenschaften Lechen HNr. 109 und 110 mit anschließender Ableitung in den bestehenden Leitungsraben vorgesehen. Dies wurde mit der Wasserrechtsbehörde der BH Kufstein und dem Ingenieurbüro Kirchebner mit den Betreffenden – HNr. 109 Herrn Lechner, sowie Herrn Adolf Messner – vor Ort besprochen. Diese beiden Betreffenden erklärten dem Bürgermeister ihre Bereitschaft, anteilige Grabungsarbeiten bei dieser Oberflächenentwässerung zu übernehmen. Dieser Oberflächenwasserkanalabschnitt würde dann in weiterer Folge auch auf die Gemeinde Brandenburg übergehen und somit zum Gemeinde-Oberflächenwasserkanal Obergründl-Lechen gehören.

Im Zuge dieser Gemeindestraßenquerung beantragt Herr Adolf Messner eben diese Mitverlegung der Gemeindewasserleitung, welche sich oberhalb der Gemeindestraße Winkel befindet.

Von dieser Querung bis zur Liegenschaft Lechenegg sind es dann weitere ca. 150 lfm. Der Gemeinde Brandenburg dürfen für diese Wasserleitungsgrabungsarbeiten keine Kosten entstehen.

Im Zuge der Beratung hält der Gemeinderat auch fest, dass die neue Gemeindestraße Floh (vormals Interessentenstraße) durch diese Wasserleitungsarbeiten nicht beschädigt werden darf. D.h. keine Querung der Straße Floh und die Leitungsführung muss mindestens in einem Abstand von 1,50 m zur Gemeindestraße erfolgen.

Somit stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Herrn Adolf Messner wird der beantragte Gemeindewasseranschluss für das Wohnhaus Brandenburg HNr. 111 „Lechenegg“ folgend gestattet: Herr Messner darf die im Bereich HNr. 109 und 110 geplante Gemeindestraßenquerung (für die beschriebene Oberflächenentwässerung) für die Gemeindewasserleitung-Mitverlegung benützen. Die Wasserleitungsgrabungsarbeiten im Feldbereich müssen in einem Mindestabstand zur Gemeindestraße Floh im Ausmaß von 1,50 m erfolgen. Diese Gemeindestraße Floh darf nicht beschädigt werden. Der Gemeinde Brandenburg dürfen durch diesen Wasseranschluss keine Kosten entstehen. Der Gemeindewasseranschluss erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung und –gebührenordnung (Anschlussgebühr, Grundgebühr, laufende Gebühr). Der Gemeinderat stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

6. Dienstbarkeitsvertrag Gemeinde Brandenburg mit Andreas Auer, Brandenburg Au-Enting 21 betr. unterirdische Querung Gemeindestraße

Der Bürgermeister erläutert den diesbezüglichen Gemeinderatsbeschluss vom 9.3.2015. Mittlerweile liegt der vom Notariat Dr. Wilfried Thurner Rattenberg ausgearbeitete Dienstbarkeitsvertrag im Entwurf, sowie ein dazugehöriger Einreichplan für die Querung der Gemeindestraße im Bereich des Hofes Au-Enting (für unterirdische fördertechnische Anlagenführung für den Transport des anfallenden Mistes aus dem Stallgebäude) vor.

Unter Punkt III letzter Absatz ist standardgemäß folgender Passus enthalten:
„Andreas Auer hat weiters eine ausreichende Versicherung, insbesondere für Schäden aller Art sowie für notwendige Reparaturen abzuschließen und auf Dauer aufrecht zu erhalten.“

Da Herr Auer laut diesem Dienstbarkeitsvertrag jedoch bereits dazu verpflichtet wird, sämtliche mit der Verlegung der Druckleitung und der PVC-Leitung verbundenen Kosten sowie die Kosten der Erhaltung zu tragen und die erforderlichen Grabungsarbeiten unter möglicher Schonung des dienenden Gemeindegrundstückes durchzuführen und nach Abschluss der Bauarbeiten den ursprünglichen Zustand der Gemeindestraße wieder herzustellen, kann die Gemeinde Brandenburg auf diese erwähnte Versicherung verzichten.

In diesem Dienstbarkeitsvertrag ist auch enthalten, dass diese Grabungsarbeiten in Abstimmung mit der Gemeinde Brandenburg zu erfolgen haben.

Der anwesende Andreas Auer hat der Gemeinde zudem mitgeteilt, dass seine Versicherung auch gar nicht wüsste, wie dies versicherungstechnisch abzuwickeln wäre.

Somit stellt der Bürgermeister den Antrag, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag vom 21.12.2016 mit Herrn Andreas Auer HNr. 21 betreffend die unentgeltliche Rechtseinräumung im Bereich des Gemeindegrundstückes Nr. 1582 in EZ 54 hinsichtlich der unterirdischen Verlegung einer Druckleitung und einer PVC-Leitung mit immerwährender Betreibung gemäß dem vorliegenden dazugehörigen Einreichplan unter Streichung des letzten Absatzes bei Pkt. III (Versicherung) abzuschließen. Der Gemeinderat stimmt einstimmig zu.

7. Anträge, Anfragen und Allfälliges

7.1. Gemeindewohnung Aschau 27/Obergeschoß

Bürgermeister Hannes Neuhauser berichtet, dass diese Gemeindewohnung nach wie vor zur Vermietung ausgeschrieben ist. Seit der letzten Gemeinderatssitzung gibt es keine konkreten Anfragen betreffend Anmietung.

Er wird jedoch von einzelnen Personen aus der Bevölkerung gefragt, ob die Gemeinde Brandenburg diese Wohnung bzw. das Ober- und Dachgeschoß des Gemeindegebäudes Aschau 27 verkaufen würde.

Diese Frage gibt der Bürgermeister an den Gemeinderat zur Beratung weiter.

Gemeinderat Armin Mühlegger sagt, dass im Falle einer Teilveräußerung die Gemeinde bei zukünftigen Renovierungsarbeiten dieses denkmalgeschützten Gebäudes auch mitumfasst wäre. Eine solche Aufteilung bzw. die generelle Raumsituation (Kindergarten, Feuerwehr, Vereine) beim Mehrzweckhaus Aschau könnte sich als schwierig gestalten. Dazukommende Fragen betreffen die alte Heizungsanlage und die Parkplatzsituation entlang dieses Gemeindeobjektes.

Gemeinderat Karl Kofler vertritt neben anderen Gemeinderäten auch die Meinung, dieses Gemeindegebäude im Eigentum der Gemeinde zu belassen.

Bürgermeister Hannes Neuhauser fasst zusammen, dass die zur Zeit leerstehende Gemeindewohnung im Obergeschoß nach wie vor zur Vermietung angeboten wird, und auch bei einem evtl. zukünftigen Notfall als Unterkunft von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden sollte.

Der Gemeinderat nimmt diese Informationen und die weiterhin aufrechte Vermietungsausschreibung zustimmend zur Kenntnis.

7.2. Gemeindeneujahrsfeier

Bürgermeisterstellvertreter Georg Haaser dankt dem Gemeinderat und dem Bürgermeister für die zahlreiche Teilnahme an der Gemeindeneujahrsfeier beim Haaserwirt. Er spricht dem Bürgermeister für die jährliche Ermöglichung und Organisation dieser Gemeindeneujahrsfeier für Gemeinderat und Gemeindebedienstete in abwechselnden Gastbetrieben in Brandenburg den Dank aus.

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird einstimmig unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt:

8. Personalangelegenheit bzw. Sonstiges

8.1. Rechtssache Räumungsexekution zu Gemeindewohnung Aschau 27/OG

Der Bürgermeister berichtet, dass diese Rechtssache mittlerweile abgeschlossen ist, und die Gemeinde Brandenburg diesen Prozess gewonnen hat. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

8.2. Beschäftigungsausmaßänderung PH Sabrina Selak

Der Gemeinderat nimmt den Bürgermeisterantrag auf Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes bei der Pflegehelferin Sabrina Selak von 60 % auf 75 % der Vollbeschäftigung ab 1.1.2017 einstimmig an.

8.3. Verbücherung Straße Kapfing – Mooshäusl

Der Bürgermeister informiert von fehlenden Zustimmungserklärungen einzelner Buchberechtigter bzw. Grundeigentümer zur Verbücherung dieser Straßenanlage als Gemeindestraße. Dies hätte zur Folge, dass dieser Straßenabschnitt nicht als Gemeindestraße übernommen werden könnte und somit im Eigentum der Weginteressentschaft bliebe. Diesbezüglich laufen noch Gespräche.

8.4. Beendigung Dienstverhältnis

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Beendigung eines Dienstverhältnisses.

g.g.g.
Schriftführer
Gerhard Ampferer.